

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g. Fassung, wird kundgemacht:

ABFALLABFUHRORDNUNG der Marktgemeinde Breitenau a.H.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 2026 wird gem. § 11 i.V.m. § 13 des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 und aufgrund der Ermächtigung gem. § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr.200/2003 i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. I Nr. 165/2023 i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2024 die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Breitenau a.H. erlassen:

§ 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Breitenau anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Breitenau a.H. eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Die Besorgung der öffentlichen Abfuhr wird von der Marktgemeinde Breitenau a.H. im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit selbst durchgeführt.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) **A b f ä l l e** sind bewegliche Sachen

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.



(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

ABFUHRBEREICH

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet von Breitenau, soweit innerhalb dessen die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen oder zu schaffenden Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Der Abfuhrbereich umfasst:

Am Straßegg:

Bis Straßegg-Brücke, die Häuser mit den Hausnummern 1,2,3,4,5,6,7,8 und 9. Ausgenommen sind die Häuser 10 – 30.

Erhardstraße:

Alle Häuser der Erhardstraße mit Ausnahme der Häuser mit der Hausnummer 22, 96, 103, 105, 107, 118, 129 und 133.

Hubertusweg:

Alle Häuser des Hubertusweges.

St. Erhard:

Alle Häuser von St. Erhard.

Tiefenbachgraben:

Die Häuser mit der Hausnummer 1,2,3 und 4.

Zintonergraben:

Die Häuser mit der Hausnummer 1,2,3,4,5 und 6.

Alois Schwach-Siedlung:

Alle Häuser der Alois Schwach-Siedlung.

Am Eibegg:

Die Häuser mit den Hausnummern: 1 – 22.

Am Leitnergrund:

Alle Häuser.

Bahngasse:

Alle Häuser

Breitenauerstrasse:

Alle Häuser mit Ausnahme der Hausnummer 76.

Eibeggsiedlung:

Alle Häuser mit Ausnahme der Häuser mit den Hausnummern 58, 60 und 62.

Lantsch:

Die Häuser mit den Hausnummern 1 – 14 sowie 17-18

Magnesitstraße:

Alle Häuser.

Schlaggraben:

Das Haus mit der Hausnummer 1.

St. Jakob:

Alle Häuser.

Strasseggerweg:

Alle Häuser mit Ausnahme der Hausnummern 30, 31 und 33.

(3) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Breitenau a.H. folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Straßeggbrücke: Sonnleiten
2. Gosch: Klammgraben
3. Zintoner: Rassgraben und Zintonergraben
4. Teichalmbrücke: Erhardstraße Nr. 129 und 133
5. Kitting: Erhardstraße 96, 97, 103, 105 und 107.
6. Auffahrt Lehofer: Sonnleiten
7. Paar: Tiefenbachgraben
8. Tatzlbrücke: Steindlweg
9. Eibeggbrücke: Knollgraben und Am Eibegg
10. Wagner-Schlaggraben: Schlaggraben
11. Wöllingergraben – Kreuzung Hauser – Lantsch (Hauser)
12. Nach Sorg Brücke Wöllinger: Lantsch (Zirbisegger)

§ 4

ANSCHLUSSPFLICHT, AUSNAHMEN

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich (§ 3) gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Anschlusspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Breitenau a.H. von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

SAMMLUNG UND ABFUHR

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist



im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biosackerl) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof der Marktgemeinde Breitenau a.H. abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde führt jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat eine Problemstoffsammlung durch. Die Problemstoffe sind an diesen Tagen vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Bauhof der Marktgemeinde Breitenau a. H. zwischen 10.00 und 16.00 Uhr abzugeben.

§ 6

ABFALLSAMMELBEHÄLTER FÜR GEMISCHTE UND BIOGENE SIEDLUNGSABFÄLLE (Restmüll und Bioabfall)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Abfallsammelsäcken mit einem Inhalt von 60 Litern.

(3) Grundsätzlich ist für jeden Eigentümer/jede Eigentümerin einer im Abfuhrbereich gemäß § 3 befindlichen Liegenschaft zumindest ein Sackständer beizustellen. Als Durchschnittsbedarf je Haushalt wird unter Berücksichtigung der unter § 8 festgelegten Häufigkeit der Abfuhr 6 Säcke (360 Liter) für einen 1-Personen-Haushalt, 8 Säcke (480 Liter) für einen 2-Personen-Haushalt, 10 Säcke (600 Liter) für einen 3-Personen-Haushalt, 12 Säcke (720 Liter) für einen 4- und Mehrpersonenhaushalt sowie 24 Müllsäcke (1440 Liter) für Großbetriebe und 12 Müllsäcke (720 Liter) für Kleinbetriebe und sonstige Einrichtungen festgelegt.

Als Großbetriebe gelten alle Betriebsstätten mit mehr als 166 m² Betriebsfläche (incl. eventueller Fremdenzimmer), oder Betriebsstätten ab 4 vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen, sowie Arbeiterquartiere ab 6 Betten.

Als Kleinbetriebe gelten alle Betriebsstätten bis 166 m² Betriebsfläche (incl. eventueller Fremdenzimmer), oder Betriebsstätten von 0 – 3 vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen, Arbeiterquartiere bis 5 Betten, sowie sonstige Einrichtungen wie z.B. Sport- oder Veranstaltungsstätten

Für Haushalte außerhalb des Abfuhrbereiches werden 3 Müllsäcke (180 Liter) für einen 1 Personen-Haushalt und 6 Müllsäcke (360 Liter) für Haushalte ab 2 Personen bereitgestellt.

(4) Jene Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen, welche einen geringeren Bedarf an Abfuhrbehältern (Müllsäcken) haben, können die nicht benötigten Abfuhrbehälter (Müllsäcke) im Gemeindeamt (Gemeindekassa) gegen Refundierung des entsprechenden Betrages gemäß § 15a Abs. 2. zurückgeben.

(5) Biogene Siedlungsabfälle sind durch die jeweiligen Haushalte jedenfalls getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Verwertung (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) zuzuführen. Biogener Siedlungsabfall, der im Bereich der Liegenschaft nicht kompostiert werden kann, ist in geeigneter Art und Weise an Plätzen, die die Gemeinde bestimmt zu sammeln, zu lagern und durch die Gemeinde einer ordnungsgemäßen

Kompostierung zuzuführen. Nach Maßgabe der Voraussetzungen kann Biomüll auch einer ordnungsgemäßen Kompostierung durch Landwirte zugeführt werden.

(6) Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(8) Auf begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin wird die Anzahl der Müllsäcke gemäß § 6 Abs. 3 der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalles angepasst werden. Die Gemeinde spricht über solche Anträge mittels Bescheid ab.

§ 7 SAMMELSTELLEN

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Breitenau a.H. Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die, auf den Sammelstellen bereitgestellten, Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

Altpapier: Farbe grün mit rotem Deckel

Altglas: Kunststoff- und Metallbehälter jeweils für Bunt- und Weißglas

Altspeiseöl: Kunststoffbehälter gelb

(4) Für die Marktgemeinde Breitenau a.H. werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

Hattenbacher, Kindergarten Breitenau, Kaufhaus Pichler, St. Erhard-Stögerbichl, Pfarrersiedlung, St. Erhard 20, St. Erhard-Friedhof, St. Erhard-Erhardstraße 5, VRAG-Bergbau, Werksiedlung-Ost, Werksiedlung-West, St. Jakob-Alter Bauhof, Am Leitnergrund 16, Magnesitstraße 16, Magnesitstraße 13, Brückenwaage, St. Jakob 14, Kaufhaus Kopatsch, Friseur Elmer, Volksschule, Hauptschule-Turnsaal, Gemeindebauhof, Eibeggsiedlung-Garage, Eibeggsiedlung-Traffo, Postamt St. Jakob, RAIBA, Bahngasse, Friedofparkplatz-St. Jakob, Breitenauerstraße 10, Breitenauerstraße 36, Breitenauerstraße 44, Wilflinger Grund, Alois Schwach-Siedlung-Anschlagtafel, Alois Schwach-Siedlung 6, Alois Schwach-Siedlung 22, Alois Schwach-Siedlung 16/18, Alois Schwach-Siedlung-Bushaltestelle, Hopfer.

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER ABFUHR

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein im Abfuhrkalender festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.



(3) Die Abfuhr gemischter Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Es obliegt dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin diese Abfuhrtermine durch Bereitstellung eines bzw. mehrerer abholbereiten Müllsackes/Müllsäcke wahrzunehmen.

(4) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Gemeindebauhof jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat von 10.00 bis 16.00 Uhr.

(5) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 STRASSENKEHRRICHT

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10 BEHANDLUNGSANLAGEN

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“ in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage „Mürzverband“ in Anspruch genommen.

§ 11 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband „Mürzverband“ über.

(2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 DULDUNGSVERPFLICHTUNG

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“ ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

**§ 13
GRUNDZÜGE DER GEBÜHRENGESTALTUNG**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Breitenau a.H. an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

**§ 14
GEBÜHREN UND KOSTENERSÄTZE**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

**§ 15
GRUNDGEBÜHR**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft (Wohnung) zuzurechnen sind. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

für 1-Personen-Haushalte	€	58,31
für 2-Personen-Haushalte	€	116,62
für 3-Personen-Haushalte	€	174,93
für 4 und Mehrpersonen-Haushalte	€	233,25
für Kleinbetriebe (1-3 Arbeitnehmer) gem.§ 6Abs.3	€	200,60
für Großbetriebe (ab 4 Arbeitnehmer) gem. §6 Abs.3	€	388,76
sonstige Einrichtungen	€	200,60
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner:innen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

**§ 15 a
VARIABLE GEBÜHR**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf der Basis der beigestellten Müllsäcke unter Berücksichtigung des Abholbereiches. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von getrennt zu



sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe), und biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll), sind in den variablen Gebühren enthalten

Die variable Gebühr beträgt:

- a) Innerhalb des Abfuhrbereiches gem. § 3 Abs. 2:
- | | | |
|---------------|---|----------------|
| für 360 Liter | € | 58,31 pro Jahr |
| für 480 Liter | € | 68,05 pro Jahr |
| für 600 Liter | € | 81,63 pro Jahr |
| für 720 Liter | € | 85,52 pro Jahr |
- b) Außerhalb des Abholbereiches geb. § 3 Abs. 3:
- | | | |
|---------------|---|----------------|
| für 180 Liter | € | 11,67 pro Jahr |
| für 360 Liter | € | 23,32 pro Jahr |
- c) Im gesamten Gemeindegebiet für Betriebe und sonstige Einrichtungen
- | | | |
|----------------|---|-----------------|
| für 720 Liter | € | 85,52 pro Jahr |
| für 1440 Liter | € | 171,06 pro Jahr |

Im Bedarfsfall können Müllsäcke für die zusätzlich Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Restmüllsack kostet € 1,70.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlusspflicht nicht mehr gegeben ist.

§ 16 KOSTENERSÄTZE FÜR ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Breitenau a.H. zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 17 MEHRWERTSTEUER

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 18 VORSCHREIBUNG UND STICHTAG

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§ 19 VERÄNDERUNGSANZEIGE

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheids derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 20 STRAFBESTIMMUNGEN

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

**§ 21
INKRAFTTRETEN**

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Breitenau a.H. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2015 der Marktgemeinde Breitenau a.H. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Martin Pretterhofer)

